

Ausbildungsvertrag
FH-Bachelor-Studiengang [Studiengangsbezeichnung einfügen]

abgeschlossen zwischen der

- a) fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, in der Folge kurz fh gesundheit genannt mit dem Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift A-6020 Innsbruck, Innrain 98, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe

und

- b)

[bitte Titel, Vorname und Nachname einfügen]

[bitte Geburtsort, Geburtsdatum einfügen]

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Datenschutzvorschriften.

In unserer Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung an der fh gesundheit.

Diese ist in der Rubrik Datenschutz auf unserer Homepage www.fhg-tirol.ac.at einsehbar.

1. Vertragsgegenstand, Dauer

- 1.1. Die fh gesundheit bietet den FH-Bachelor-Studiengang [Studiengangsbezeichnung einfügen], in der Folge FH-Bachelor-Studiengang genannt, an und nimmt den oder die Studierende:n in den FH-Bachelor-Studiengang auf. Dieser beginnt am dd.mm.yyyy.
- 1.2. Der FH-Studiengang wird auf Grundlage
- des Bundesgesetzes über Fachhochschulen, Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993
 - des Bundesgesetzes über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 - MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024 und der Verordnung über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung, FH-MTD-AV), BGBl. II Nr. 2/2006 bzw.
 - des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz – HebG), StF. BGBl. Nr. 310/1994 und der Verordnung über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Hebammenausbildung (FH-Hebammenausbildungsverordnung, FH-Heb-AV), BGBl. II Nr. 1/2006 bzw.
 - des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 und der Verordnung für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege (FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – FH-GuK-AV), BGBl. II Nr. 200/2008
 - der unbefristeten Akkreditierung des FH-Bachelor-Studienganges [Studiengangsbezeichnung einfügen], StgKz [Studiengangskennzahl einfügen] auf Grund des Bescheids der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria vom 09.05.2012.
 - des Beschlusses des Fachhochschulkollegiums der fh gesundheit jeweils in der geltenden Fassung, durchgeführt.

- 1.3. Die Lehrveranstaltungen finden (mit Ausnahmen von Exkursionen, Berufspraktika, Sonderveranstaltungen, etwaigen Auslandsaufenthalten) in den Räumlichkeiten der fh gesundheit statt.
- 1.4. Die Dauer des Studiums beträgt 6 Semester.
- 1.5. Für den Fall, dass wichtige Gründe eine Verlängerung zweckmäßig erscheinen lassen, ist auch eine von der fh gesundheit festgesetzte Verlängerung dieser Dauer möglich.
- 1.6. Nach erfolgreicher Absolvierung des FH-Bachelor-Studienganges erhalten die Absolvent:innen die Berufsbefähigung mit der Führung der Berufsbezeichnung „[Berufsbezeichnung einfügen]“. Zur Ausübung des Berufes sind jene Personen berechtigt, welche die Voraussetzungen für das jeweilige Register (Gesundheitsberuferegister, Hebammenregister) erfüllen und in das Register eingetragen sind.
- 1.7. Inhalte, Organisationsprinzipien, Aufbau und Studienplan des FH-Bachelor-Studienganges sind in der Studien- und Prüfungsordnung und dem Studienplan enthalten und dem oder der Studierenden bekannt. Auch auf der Homepage der fh gesundheit unter www.fhg-tirol.ac.at und in den bei der fh gesundheit aufliegenden Informationsbroschüren befinden sich notwendige Informationen. Im Hinblick auf die laufende Weiterentwicklung des FH-Bachelor-Studienganges, auf allfällige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder aus anderen wichtigen Gründen können auch tiefergehende Änderungen eintreten, ohne dass dies den oder die Studierende:n zu einem einseitigen Austritt aus dem Studiengang berechtigt (Ausgestaltung der Studienpläne, zeitliche Gestaltung, Bezeichnung des FH-Bachelor-Studienganges etc.).
- 1.8. Die Aufnahmeordnung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der fh gesundheit (AGB) und die Studien- und Prüfungsordnung, bilden weitere Grundlagen für den Ausbildungsvertrag.

2. Rechte und Pflichten der fh gesundheit

- 2.1. Die fh gesundheit verpflichtet sich zur Planung und Durchführung des FH-Bachelor-Studienganges, engagiert entsprechend qualifizierte Lehrende und stellt die erforderlichen Räume und die Infrastruktur zur Verfügung.
- 2.2. Die fh gesundheit kann Fotos und Videos, auf denen Studierende dargestellt sind, zu Ausbildungs- und Marketingzwecken verwenden. Einwände sind spätestens bei der Aufnahme möglich. Fotoaufnahmen für den Studierenden-Ausweis und Fotolisten sind jedenfalls notwendig.
- 2.3. Im Rahmen ihrer organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten wird sich die fh gesundheit bemühen, dem oder der Studierenden die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes zu ermöglichen. Ein Rechtsanspruch auf Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes und/oder Kostenübernahme seitens der fh gesundheit besteht für den oder die Studierende:n nicht.

3. Rechte und Pflichten des oder der Studierenden

- 3.1. Da die Qualität des FH-Bachelor-Studienganges in hohem Maße durch die Wissensvermittlung von entsprechenden Lehrenden und die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs zwischen Lehrenden und Studierenden gesichert wird, verpflichtet sich der oder die Studierende insbesondere
 - 3.1.1. zur persönlichen Anwesenheit bei (Lehr)Veranstaltungen, im Berufspraktikum und bei Exkursionen. Lehrveranstaltungen können auch an Feiertagen und Samstagen stattfinden.
 - 3.1.2. die Anwesenheit je Lehrveranstaltung muss mindestens 80 % deren zeitlichen Ausmaßes betragen. Für Abwesenheit (Krankheit, berücksichtigungswürdige Gründe) gelten die Regelungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung.
 - 3.1.3. zur Mitwirkung an sämtlichen Maßnahmen, die der Sicherstellung der Anwesenheitspflicht dienen, insbesondere Eintragungen in Anwesenheitslisten.

-
- 3.1.4. zur Mitwirkung an der organisatorischen und inhaltlichen Fortentwicklung des FH-Bachelor-Studienganges im Rahmen der Mitbestimmung der Studierenden. Dies beinhaltet auch das Zur-Verfügung-Stellen von Dokumenten, Film- und Fotomaterial, welches die Studierenden im Rahmen von Lehrveranstaltungen anfertigen, zu Unterrichts- und Prüfungszwecken an der fh gesundheit.
 - 3.1.5. zur aktiven und konstruktiven Beteiligung am Studienbetrieb.
 - 3.1.6. zum Lesen und zur Einhaltung etwaiger von der fh gesundheit im Rahmen des Studienbetriebs den Studierenden bekannt gemachter Regelungen und Leitfäden (z.B. Studien- und Prüfungsordnung, Studienplan sowie standortbezogene Bestimmungen wie Hausordnung, Bibliotheksordnung).
 - 3.1.7. den von der fh gesundheit während der Studienzeit zur Verfügung gestellten Email-Account regelmäßig abzurufen sowie auf Daten, die auf der fhg-Homepage (inkl. des passwortgeschützten internen Bereiches) publiziert werden, zuzugreifen und die Informationen im Aushang zu beachten. Dadurch erhalten die Studierenden jeweils aktuelle Daten bei Stundenplan-/Praktikumsabfragen sowie Abfragen von Noten und Prüfungsterminen. Auf diese Weise zugänglich gemachte Informationen gelten im Sinne des Zustellgesetzes als zugestellt. Die Verwendung eines mit W-Lan ausgestatteten Computers wird empfohlen, um die aktuellen Serverdaten abrufen zu können.
 - 3.1.8. die Lernplattform „Moodle“ entsprechend zu nutzen. E-Learning wird als methodischer Bestandteil im Sinne eines Lernsupports eingesetzt und vor allem als Teil von Blended Learning in dafür geeigneten Lehrveranstaltungen verwendet. Studierende des Lehrganges verpflichten sich, die Angebote der Lernplattform wahrzunehmen, Unterlagen für Lehrveranstaltungen entsprechend und fristgerecht zu entnehmen, Arbeitsaufgaben durchzuführen, Fragestellungen zu beantworten und sich an Diskussionsforen zu beteiligen. Die Arbeit der Studierenden kann über die Lernplattform durch die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals beurteilt werden. Daneben besteht auch die Möglichkeit das erlernte Wissen abzufragen.
 - 3.1.9. der fh gesundheit stets eine aktuelle zustellfähige Postanschrift bekannt zu geben. Mitteilungen gelten jedenfalls als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die bekannt gegebene Postanschrift versendet werden. Rechnungen können von der fh gesundheit auch auf elektronischem Weg zugestellt werden.
 - 3.1.10. zur Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Detaillierte Regelungen sind in der Prüfungsordnung festgehalten.
 - 3.1.11. zur Absolvierung im Studienplan detailliert beschriebener theoretischer und praktischer Ausbildungen sowie des Berufspraktikums.
 - 3.1.12. zur unverzüglichen Meldung von Unfällen, welche sich im Rahmen des Studiums ereignet haben.
 - 3.1.13. zur unverzüglichen Meldung von Schäden, welche am Eigentum der fh gesundheit aufgetreten sind.
 - 3.1.14. zur Bekanntgabe bei Änderungen der persönlichen Daten.
 - 3.1.15. bei Beendigung des Studiums zur unverzüglichen Rückgabe von zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstigen Materialien.
 - 3.1.16. Der oder die Studierende verpflichtet sich, die in den Zugangsvoraussetzungen aufgezählten Impfungen und die geforderten Auffrischungen auch während des Studiums nachzuweisen.

4. Unterbrechung des Studiums bzw. Wiederholung eines Studienjahres/-semesters

- 4.1. Eine Unterbrechung des Studiums bzw. Wiederholung eines Studienjahres/-semesters ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Darüber hinaus ist eine Unterbrechung bzw. Wiederholung eines Studienjahres aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen wie schwere Erkrankung, Schwangerschaft und die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst möglich. Dabei sind die Regelungen und die Vorgehensweise gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu beachten.
- 4.2. Jedenfalls setzt die Unterbrechung des Studiums bzw. Wiederholung eines Studienjahres/-semesters einen vorhergehenden schriftlichen Antrag (per Post bzw. per Email) des oder der Studierenden, eine von der Studiengangsleitung erstellte günstige Erfolgsprognose sowie das Vorhandensein eines freien Studienplatzes voraus. Dabei sind die Regelungen und die Vorgehensweise gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu beachten.
- 4.3. Während der Unterbrechung des Studiums bzw. der Wiederholung eines Studienjahres/-semesters können tiefgehende Änderungen eintreten (z.B. inhaltliche neue Ausgestaltung der Studienpläne, neue zeitliche Gestaltung im Studium, etc.). Die Möglichkeit des Eintritts derartiger Umstände nimmt der oder die Studierende zur Kenntnis und findet sich damit ab.

5. Studiengebühren und Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag)

- 5.1. Die Studiengebühren richten sich nach der vom Gesetzgeber vorgesehenen Höhe und betragen derzeit € 363,36 pro Semester. Diese sind spätestens ein Monat vor Semesterbeginn fällig und nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen spesenfrei auf das Konto der fh gesundheit zu überweisen. Anpassungen der Studiengebühren seitens des Gesetzgebers können jederzeit an die Studierenden weitergegeben werden.
- 5.2. Für alle im Studienplan vorgesehenen Semester fallen Studiengebühren an, somit auch für Semester, in denen der oder die Studierende beispielsweise ausschließlich Berufspraktika absolviert oder sich zu Studienzwecken im Ausland aufhält.
- 5.3. Im Falle einer Verlängerung des Studiums über die in Punkt 1.4 vorgesehene Dauer hinaus sind die Studiengebühren für jedes weitere Semester, welches der oder die Studierende über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen besucht hat, zu entrichten.
- 5.4. Für das erste Semester sind die Studiengebühren binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung spesenfrei auf das Konto der fh gesundheit zu überweisen. Eingezahlte Studiengebühren für das erste Semester werden nach Ablauf des 31. Juli unter keinen Umständen zurückerstattet. Wurden die Studiengebühren eingezahlt und wird die Ausbildung doch nicht angetreten, dann erfolgt eine Rückerstattung unter der Voraussetzung, dass eine zeitgerechte, schriftliche, vom FH-Bachelor-Studiengang bestätigte Abmeldung bis spätestens 31. Juli vorliegt.
- 5.5. Für den Fall, dass die Studiengebühren für das erste Semester nicht oder nicht vollständig bis zum vorgesehenen Termin auf dem Konto der fh gesundheit einlangen, gilt dies als Verzichtserklärung des oder der Studierenden im Hinblick auf den Studienplatz. In diesem Fall steht es der fh gesundheit frei, den Studienplatz unverzüglich und ohne weitere Nachricht an einen anderen oder eine andere Studienbewerber:in weiterzugeben.
- 5.6. Ab dem zweiten Semester werden die Studiengebühren von der fh gesundheit jeweils spätestens ein Monat vor Semesterbeginn vorgeschrieben und sind in der Folge spesenfrei für den Empfänger innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungslegung auf das Konto der fh gesundheit zu überweisen.

- 5.7. Für die erste Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von € 3,50 und für die zweite Mahnung in Höhe von € 7,00 zusätzlich in Rechnung gestellt. Die fh gesundheit behält sich bei ausständigen Studiengebühren, dem Sachmittelbeitrag oder dem ÖH-Beitrag vor, Studienbestätigungen, Zeugnisse bzw. ähnliche Bestätigungen über den Studienfortschritt zurückzuhalten.
- 5.8. Bei Fristüberschreitung nach der **zweiten** Mahnung gilt der Ausbildungsvertrag ohne weitere Erklärung als seitens der fh gesundheit aufgelöst.
- 5.9. Bei Beendigung oder Unterbrechung des Studiums, insbesondere bei Auflösung oder Kündigung des Ausbildungsvertrags (aus welchen Gründen auch immer) besteht kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung von Studiengebühren. Dies gilt insbesondere auch für den Fall des Nichtantritts des Studiums am Beginn der Ausbildung bei Fristüberschreitung. Fällige Studiengebühren sind in jedem Falle zu entrichten.
- 5.10. Bei nicht fristgerechtem Verzicht auf Wiederaufnahme des Studiums/Wiederholung eines Studienjahres/-semesters gemäß Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung sind die Studiengebühren (inkl. Sachmittelbeitrag) für das Folgesemester fällig und zu entrichten.
- 5.11. Studierende in FH-Bachelor-Studiengängen gehören gemäß Fachhochschulgesetz (FHG), der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) an, unterliegen den Bestimmungen des Hochschülerchaftsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1999 i.d.g.F. und damit der gesetzlichen Verpflichtung, einen Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag) zu entrichten. Dieser wird von der fh gesundheit eingehoben und an die ÖH abgeführt. Er ist auch während einer Unterbrechung des Studiums zu entrichten. Die Höhe des Studierendenbeitrages wird jährlich von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung festgesetzt und den Studierenden seitens der fh gesundheit zur Kenntnis gebracht (Stand Wintersemester 2026/27: € 26,20).

6. Sachmittelbeitrag

- 6.1. Die Höhe des Sachmittelbeitrages richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten und kann im Falle einer Kostenerhöhung während der Vertragslaufzeit entsprechend angepasst werden. Der Gesamtbetrag wird dabei auf die Regelstudiendauer aufgeteilt und ist somit auch während eventueller Auslands- bzw. Praktikumszeiten sowie im Falle einer Studienzweckverlängerung zu bezahlen. Der Sachmittelbeitrag setzt sich derzeit zusammen aus z.B., Haftpflichtversicherung, Ausweis für Studierende, Dienstkleidung, div. Material etc. Der Sachmittelbeitrag wurde je Studiengang kalkuliert. Die Höhe ist unterschiedlich. **Nicht alle Kosten wurden im Sachmittelbeitrag weiter verrechnet, sondern es wurde ein deutlich geringerer Beitrag definiert.**
- 6.1.1. Der jährliche Sachmittelbeitrag beträgt je nach Studiengang € 64,- bis € 144,- und ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu entrichten. Die genauen Beträge sind unter www.fhg-tirol.ac.at bei den jeweiligen Studiengängen veröffentlicht.
- 6.1.2. Der Sachmittelbeitrag wird bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem FH-Bachelor-Studiengang für das laufende Studienjahr nicht zurückerstattet und ist bei nicht fristgerechtem Verzicht auf Wiederaufnahme des Studiums zu entrichten.
- 6.2. Bei offenen Zahlungen gelten die Regelungen gemäß Punkt 5.7. und 5.8. sowie 15.2.

7. Kautions

- 7.1. Aufgenommene Studierende müssen eine Kautions in Höhe von € 69,00 hinterlegen. Diese wird mit den Studiengebühren nach Aufnahme in den FH-Bachelor-Studiengang in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit der Kautions richtet sich nach Punkt 5.4.
- 7.2. Die Kautions verfällt, wenn der oder die aufgenommene Studierende das Studium nicht antritt, ohne plausiblen Grund aus dem Studium ausscheidet oder Eigentum der fh gesundheit nicht ordnungsgemäß bei Beendigung des Studiums retourniert (z.B. Dienstkleidung, Spindschlüssel, Fachliteratur, etc.).

- 7.3. Die Kautions wird bei Studienabschluss auf die Teilnahme an der Sponson (Festakt) gutgeschrieben und weiterverrechnet. Bei Auswahl der Option „stille Sponson“ wird die Kautions zurückerstattet.

8. Aufnahme von der Warteliste

Für aufgenommene Bewerber:innen von der Warteliste, die nach dem 31. Juli aufgenommen wurden, gelten die Fristen aus Punkt 5.4 nur insofern, dass der Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen ist. Eingezahlte Studiengebühren und die Kautions werden bei Nichtantreten des Studiums nicht zurückerstattet.

9. Leistungsänderungen

Die fh gesundheit behält sich ausdrücklich eine Weiterentwicklung bzw. Umstellung des Studienplanes/Curriculums sowie Änderungen bezüglich (Lehr)Veranstaltungstagen, -orten und -terminen sowie Lehrenden vor.

10. Haftung für Gegenstände/Versicherungsschutz

- 10.1. Die fh gesundheit übernimmt keinerlei Haftung im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen des oder der Studierenden.
- 10.2. Die Studierenden der fh gesundheit sind während der gesamten Studienzzeit (theoretische und praktische Ausbildung sowie Berufspraktikum) über den Erhalter haftpflichtversichert sowie über die österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft unfallversichert.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten, Verschwiegenheitspflicht

- 11.1. Der oder die Studierende verpflichtet sich zur Bekanntgabe von personenbezogenen Daten, soweit diese von der fh gesundheit für Zwecke des Studienbetriebs benötigt werden.
- 11.2. Der oder die Studierende erklärt sich mit Unterfertigung des gegenständlichen Ausbildungsvertrages ausdrücklich damit einverstanden, dass die positiv beurteilte zweite Bachelorarbeit, die im Rahmen des Studiums an der fh gesundheit verfasst wird, in digitaler Form als pdf-Dokument im Bibliotheks-System der fh gesundheit aufgenommen und veröffentlicht wird. Ausgenommen davon sind Bachelorarbeiten, bei denen ein durch die Studiengangsleitung bewilligter Antrag des oder der Studierenden auf Ausschluss der Benützung (Sperrung) einer wissenschaftlichen Arbeit vorliegt.
- 11.3. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, über wechselseitig erhaltene personen- und/oder institutionsbezogene Informationen, absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt in Bezug auf die theoretische sowie praktische Ausbildung und das Berufspraktikum, zeitlich unbeschränkt auch nach der Beendigung des Studiums (gleichgültig aus welchen Gründen das Studium geendet hat) bzw. Beendigung des gegenständlichen Vertrags hinaus.

12. Datenschutz bei Berufs- oder Praktikumsprojekten oder bei Anstellung in Partnerunternehmen

Der oder die Studierende verpflichtet sich im Zuge eines Berufs- oder Projektpraktikums oder einer Anstellung bei einem Partnerunternehmen zur Wahrung des Datengeheimnisses im Hinblick auf ihm/ihr zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten (insbesondere Patient:innen- bzw. Klient:innendaten), Betriebsgeheimnisse der fh gesundheit sowie auch des aufnehmenden Betriebes. Der oder die Studierende hat im Falle von Interessenskollision zwischen der Fachhochschule und dem aufnehmenden Betrieb bzw. dem

Praktikumsunternehmen den oder die Betreuer:in bzw. die verantwortliche Studiengangsleitung davon zu unterrichten und seinen oder ihren Anweisungen Folge zu leisten. Im Zweifelsfall ist den Interessen der fh gesundheit der Vorzug einzuräumen. Falls der oder die Studierende das Ausbildungsverhältnis an der fh gesundheit wegen einer im Zuge der Praktikumsstätigkeit erlangten festen Anstellung bei einem Unternehmen vorzeitig beendet (sei diese Anstellung auch befristet oder in Teilzeit), hat er oder sie alle im Zuge des Projekt- oder Berufspraktikums von der fh gesundheit erhaltenen und zumindest eine Kopie der selbst erarbeiteten Daten an den oder die Betreuer:in oder die Studiengangsleitung herauszugeben.

13. Urheberrecht

13.1. Nutzung von Lehrveranstaltungsunterlagen

Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs im Vorbereitungslehrgang bzw. Studiengang beigestellten Lehr-, Studien- und Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum der fh gesundheit bzw. des oder der jeweiligen Autor:in, des oder der Werkhersteller:in und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lehr-, Studien- und Lernunterlagen keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (zB Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen der fh gesundheit ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der fh gesundheit, des oder der Autor:in oder des oder der Werkhersteller:in nicht gestattet. Korrektes Zitieren nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist jedenfalls möglich. Ein darüberhinausgehender Gebrauch bzw. nicht korrektes Zitieren (Plagiat) entspricht nicht den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens und kann gegebenenfalls mit Schadenersatzansprüchen des oder der berechtigten Urheber:in bzw. durch die fh gesundheit geltend gemacht werden.

13.2. Der oder die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigungen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Auszeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung des oder der Vortragenden verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für das zur Verfügung stellen von solchen Aufzeichnungen auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

13.3. Darüber hinaus gelten die relevanten Regelungen in den Satzungsteilen „Studien- und Prüfungsordnung“ sowie „Wissenschaftliche Integrität“, im Leitfaden zum Einsatz generativer künstlicher Intelligenz (gKI) sowie im Leitfaden Good Scientific Practice.

14. Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistiger Schöpfungen der Studierenden

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens am Studiengang selbständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der oder die Studierende erklärt ausdrücklich, dass er oder sie dem Erhalter an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für sämtliche Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen einräumt. Der Erhalter ist berechtigt, Abschlussarbeiten oder Teile davon unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin zu veröffentlichen. Der oder die Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.

15. Beendigung des Vertrags, Ausschluss, ordentliche Kündigung, einvernehmliche Auflösung

- 15.1. Der oder die Studierende kann durch die Studiengangsleitung nach Rücksprache mit der Geschäftsführung von einzelnen Lehrveranstaltungen oder vom gesamten FH-Bachelor-Studiengang ausgeschlossen werden, sofern der oder die Studierende Verhaltensweisen setzt, die dem zum Studienerfolg notwendigen Erfordernis des engen Zusammenwirkens zwischen der fh gesundheit und dem oder der Studierenden zuwiderlaufen oder Maßnahmen setzt, die zu einem Ausschluss von der Ausbildung nach dem MTD-Gesetz/Hebammen-Gesetz/GuKG-Gesetz führen könnte. Derartige Gründe sind unter anderem
- 15.1.1. mehrfach wiederholtes unentschuldigtes und/oder unbegründetes Fernbleiben
 - 15.1.2. unzureichende (aktive) Teilnahme am Studienbetrieb
 - 15.1.3. mehrfach wiederholtes oder verschuldetes Nichteinhalten von Prüfungs- bzw. Abgabeterminen
 - 15.1.4. keine oder unzureichende Absolvierung der Berufspraktika
 - 15.1.5. durchgehende Abwesenheit vom Studium von mehr als 600 Tagen
 - 15.1.6. keine oder unzureichende Beachtung der in diesem Vertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der fh gesundheit, der Studien- und Prüfungsordnung, dem Studienplan oder der Hausordnung geregelten Bedingungen
 - 15.1.7. Verschmutzungen, Beschädigungen oder sonstiges dem ordnungsgemäßen Ablauf des Studienbetriebs zuwiderlaufendes, den Betrieb störendes, beeinträchtigendes oder schädigendes Verhalten des oder der Studierenden oder ihm zurechenbaren Personen
 - 15.1.8. eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung des oder der Studierenden, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch den Verlust eines öffentlichen Amtes zur Folge hätte
 - 15.1.9. mangelnde körperliche und geistige Eignung
 - 15.1.10. mangelnde Vertrauenswürdigkeit
 - 15.1.11. schwerwiegende Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung und im Berufspraktikum
 - 15.1.12. fehlender rechtzeitiger Nachweis der in den Zugangsvoraussetzungen genannten Impfungen und Auffrischungen.
- 15.2. Studierende mit offenen Zahlungen für Studiengebühren, des Sachmittelbeitrages, des Studierendenbeitrages (ÖH-Beitrag), welche trotz zweimaliger Mahnung nicht bzw. nicht zur Gänze oder nicht termingerecht beglichen werden, sind automatisch von der weiteren Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen, sofern der oder die Studierende den Einzahlungsbeleg nicht binnen 2 Wochen ab dem Datum der 2. Mahnung nachweist.
- 15.3. Der Ausbildungsvertrag endet automatisch durch den erfolgreichen Abschluss des FH-Bachelor-Studienganges bzw. durch die negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung.
- 15.4. Eine Kündigung des Ausbildungsvertrags durch den oder die Studierende:n ist zum Ende eines jeden Semesters zulässig: für das Wintersemester per 01.09. und für das Sommersemester per 01.02. (Datum des Poststempels). Diese Kündigung des Ausbildungsvertrags ist mittels des Formulars „Antrag auf Auflösung des Ausbildungsvertrages“ (downloadbar im Login-Bereich der fhg-Homepage) durchzuführen. Dabei sind die Regelungen und die Vorgehensweise gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu beachten. Nur eine rechtzeitige Kündigung bewirkt, dass für das folgende Semester keine Studiengebühren, Sachmittelbeitrag, Studierendenbeitrag etc. vorgeschrieben werden.
- 15.5. Im beiderseitigen Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrags jederzeit möglich. Dies ist mittels des Formulars „Antrag auf Auflösung des Ausbildungsvertrages“ (downloadbar im Login-Bereich der fhg-Homepage) durchzuführen. Dabei sind die Regelungen und die Vorgehensweise gemäß Studien- und Prüfungsordnung zu beachten.

16. Salvatorische Klausel

- 16.1. Sollte ein Punkt des gegenständlichen Vertrags gegen gesetzliche oder im Verordnungswege erlassene Bestimmungen verstoßen, so ist nach der gesetzlichen oder im Verordnungswege erlassenen Regelung zu verfahren.
- 16.2. Der Bestand dieses Vertrags wird dadurch ebenso wenig berührt, wie wenn einzelne Bestimmungen aus sonst irgendwelchen Gründen unwirksam sein sollten. Im letztgenannten Fall ist die unwirksame Bestimmung von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck und der ursprünglichen Absicht beider Vertragsparteien möglichst entspricht.
- 16.3. Sofern entsprechende Vertragsverhandlungen nicht innerhalb eines Monats zu einem Ergebnis führen, ist jede Vertragspartei zur fristlosen Beendigung des vorliegenden Vertrags berechtigt.

17. Schriftformgebot

- 17.1. Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Vertragspunkts an sich. Im Falle mündlicher Absprachen erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, erst nach Verschriftlichung solcher Absprachen gebunden sein zu wollen.
- 17.2. Sämtliche Erklärungen der fh gesundheit betreffend Beendigung, Abänderung oder Ergänzung des gegenständlichen Ausbildungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterfertigung durch die Geschäftsführung.
- 17.3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

18. Gerichtsstand, Recht

- 18.1. Auf diesen Vertrag findet das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen Anwendung. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken und für die Frage der Wirksamkeit der von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen.
- 18.2. Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird die alleinige Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichts in Innsbruck vereinbart.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Soweit in diesem Vertrag keine Regelung getroffen wird, gelten subsidiär die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Hausordnung der fh gesundheit, welche in der jeweils geltenden Fassung auf der Internetseite der fh gesundheit kundgemacht sind.

20. Unterfertigung

.....
Der oder die Studierende

MMag. Dr. Andreas Huber
Geschäftsführer fh gesundheit

Innsbruck, am